



SC Borussia 05 e. V. Köln – Kalk Fußball – Freizeitsport

Satzung

Stand 18.08.2010

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen S.C. Borussia 1905 e. V. Köln – Kalk.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln – Kalk
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 4595 eingetragen und führt den Zusatz „ e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Schwarz / Weiß (Abweichungen sind statthaft).

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, sowie der Jugendarbeit.
2. Politische, rassistische oder religiöse Bestätigung dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußball Bundes. Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußball Bundes.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm – und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und aktive Mitglieder über 18 Jahre, unterstützende (inaktive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Der Aufnahme Antrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
2. Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter) enthalten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder - versammlung mit 3 /4 Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte wie alle anderen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Insbesondere also im FVM, im WFV, im DFB sowie im WBV und DBB. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört anzuerkennen und zu achten.
5. Jedes Mitglied wird in eine elektronische Mitgliederdatenbank (DFBnetVerein) aufgenommen mit den Mindestangaben: Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer und falls verfügbar Emailadresse.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds, der schriftlich zu erklären ist
 - c. mit dem Ausschluss aus dem Verein
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschuss ist nur möglich:
 - a. bei wiederholtem und schwerem Verstoß gegen die Satzung oder die Sportordnung
 - b. bei vereinsschädigendem Verhalten
 - c. bei erheblichen ehrenrührigem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d. wenn ein Mitglied trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist.
3. Gegen das Ausschlussurteil steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu. Zu der Verhandlung vor dem Vorstand ist der Ausgeschlossene mit einer Frist von mindestens drei Tage zu laden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, die ihre eigene Jugendhauptversammlung durchführen, haben alle anderen Mitglieder das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Übertragung an Dritte ist nicht statthaft.

§8

Beiträge

1. Der Verein Erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitglieder - versammlung festgelegt.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der leitende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Ausschüsse

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem / der 1 . Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der 2 . Vorsitzenden, alle 2 Jahre abzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt finden auch die Wahlen statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens 1 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Weise, das Ort, Termin und Tagesordnung durch vierzehntägigen öffentlichen Aushang auf dem Sportplatz des Vereins und im Vereinslokal bekannt gegeben werden. Außerdem müssen die Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung unter Beifügung der Tagesordnung auf die stattfindende Versammlung hingewiesen werden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Allerdings muss die Versammlung über die Dringlichkeit mit 2 / 3 Mehrheit abstimmen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine 3 / 4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden ist.
6. Die Wahlen können durch Akklamation erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied dem widerspricht.

§11

Der leitende Vorstand

Der leitende Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der 2. Vorsitzenden

§12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem / der 1. Geschäftsführer / in
2. dem / der 1. Kassierer / in
3. dem / der Jugendleiter / in
4. dem Sportobmann (Frau)
5. dem 2. Geschäftsführer / in
6. dem 2. Kassierer / in

§13

Die Ausschüsse

Die Ausschüsse setzen sich zusammen:

1. aus dem Jugendausschuss
2. aus dem Sportausschuss

§14

Aufgaben des leitenden Vorstandes

1. Dem leitenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist dabei an die Satzungen und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der leitende Vorstand leitet den Verein uneigennützig und ohne jeglichen Bezüge. Er vertritt den Verein in allen Belangen.
3. Den Verein nach innen und außen im Verkehr mit Behörden und Verbänden zu

vertreten, ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des leitenden und / oder erweiterten Vorstandes hat dieser das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§15

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der 1. Geschäftsführer / in führt den Schriftwechsel nach Weisungen des 1. Vorsitzenden, fertigt von Sitzungen Niederschriften an; die in der folgenden Sitzung verlesen und nach Anerkennung vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Der 1. Kassierer / in führt die Kassengeschäfte, bereitet den Haushaltsplan vor und erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Jugendabteilung. Er entscheidet über Fragen in der Jugendarbeit und erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht. Ebenfalls erstattet er Bericht auf der Jugendversammlung, die den Jugendleiter auch wählt. Der Jugendleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Sportobmann ist verantwortlich in Sportangelegenheiten, er erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Der 2. Geschäftsführer / in und der 2. Kassierer / in dienen zur Unterstützung des 1. Geschäftsführer / in und des 1. Kassierers / in.

§16

Aufgaben der Ausschüsse

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus Betreuern / innen zusammen, die dem Jugendleiter in seiner Jugendarbeit behilflich sind. Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt, er muss von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der Sportausschuss ist eine Hilfe für den Sportobmann. Im Sportausschuss befinden sich die Betreuer der einzelnen Mannschaften. Der Sportausschuss braucht nicht gewählt zu werden, er kann vom 1. Vorsitzenden bestimmt werden.

§17

Aufgaben der Jugendabteilung

1. Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den im Jugendbereich tätigen gewählten Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugend -

ausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Mitgliederversammlung des Vereins zu Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.

2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vorlegen.
4. Der Vorsitzende des Jugendausschuss (Jugendleiter) ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der 1. Vorsitzende hat im Jugendausschuss Sitz und Stimme.
5. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt, sie ist aber nicht Satzungsbestandteil.

§18

Die Kassenprüfer

1. Es werden bis zu drei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt im Verein bekleiden dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich die Kassenbelege, Bücher und die Kasse des Vereins sowie der Jugendkasse prüfen. Sie haben darauf zu achten, dass die Ansätze des Haushaltsplan eingehalten werden und sich die Finanzgebarung auf einer soliden Grundlage bewegt.
3. Über das Ereignis der Prüfung haben sie schriftlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

§19

Beurkundung von Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (dieser muss von der Mitgliederversammlung ernannt werden) zu unterzeichnen ist.

§20

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt

Köln (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.